

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|----------------------------|---------|
| 2016 | Verkündet am 22. Juli 2016 | Nr. 159 |
|------|----------------------------|---------|

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Public Administration (Fachspezifischer Teil)

Vom 14. Juni 2016

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 12. Juli 2016 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Public Administration (Fachspezifischer Teil) genehmigt.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Dualen Studiengang Public Administration (Fachspezifischer Teil) vom 27. Februar 2012 (Brem.ABl. S. 184), die zuletzt durch Ordnung vom 26. März 2013 (Brem.ABl. S. 378) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

„(2) Benotete Prüfungsleistungen können neben den in § 7 Absatz 2 AT-BPO genannten Formen auch in Form einer Kombinationsprüfung erbracht werden. Die Kombinationsprüfung besteht entweder aus einer verkürzten Klausur und einem Referat, einer verkürzten Klausur und einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation und einer Hausarbeit.“

b) Absatz 3 erhält nachfolgende Fassung:

„(3) Unbenotete Prüfungsleistungen können in Form des Praxisberichts, des Tests oder des Projektberichts erbracht werden. Der Praxisbericht ist eine schriftliche Arbeit auf wissenschaftlichem Niveau, die mündlich zu präsentieren ist und die unter anderem folgende Inhalte aufweist:

- Eine Darstellung des wirtschaftlichen, sozialen und sonstigen Umfelds der Ausbildungsstelle,
- eine Beschreibung der Ausbildungsstelle (Funktionen, aufbau- und ablauforganisatorische und sonstige betriebswirtschaftliche, rechtliche und soziale Merkmale),

- die Darstellung der Arbeitsaufgaben und der dabei erzielten Ergebnisse,
- eine Auseinandersetzung mit einer verwaltungs- oder betriebs- und branchenspezifischen Problemstellung,
- Reflexionen über das Praktikum hinsichtlich Inhalt, Organisation, Betreuung, Situation, Lernerfolge etc.

Ein Test ist eine mündliche oder schriftliche Abfrage. Seine Dauer beträgt 15 bis 60 Minuten. Die Dauer wird von der oder dem Lehrenden festgelegt und zu Semesterbeginn bekanntgegeben. In Tests sollen die Studierenden insbesondere nachweisen, dass sie in der Lage sind, Gelerntes korrekt wiederzugeben, zu unterscheiden und anzuwenden. Der Projektbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung auf wissenschaftlichem Niveau, die unter anderem folgende Inhalte aufweist:

- Ein Exposé zur geplanten Bachelorthesis, das Aufschluss über die Problemstellung, den geplanten Gang der Untersuchung, die vorgesehene Grobstruktur, die einzusetzenden Methoden sowie die angestrebten Ergebnisse der Bachelorthesis gibt,
- ein Verzeichnis der untersuchten und noch zu untersuchenden Quellen,
- gegebenenfalls einen Anhang über geeignete Praxiskontakte (zum Beispiel Rahmenbedingungen, Datenverfügbarkeit, Ressourcen).

Der Projektbericht ist zu präsentieren.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile „Modul 1.1 Grundlagen Wirtschaft und Verwaltung“ und der Spalte „Prüfungsleistungen“ wird die Angabe „KP“ ersetzt durch „PF“.
- b) In der Zeile „Modul 5.5 Projekt“ und der Spalte „Prüfungsleistungen“ wird die Angabe „PA und PROB“ ersetzt durch „PROB“.
- c) Fußnote iv erhält folgende Fassung:
„Es werden zwei unselbständige Teilprüfungen der Form KL oder PF, die sich jeweils auf die Inhalte der Veranstaltungen 1.1.1 und 1.1.2 beziehen, durchgeführt.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2016 in Kraft.

Bremen, den 12. Juli 2016

Die Rektorin der Hochschule Bremen